- 5. 1. Umfang bes Begründungszwangs, wenn in dem mit Revision angesochtenen Urteile über mehrere felbständige Ausprüche zuungunsten bes Revisionsklägers erkannt ist.
- 2. Berechnung der Revisionssumme. B.P.D. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 §§ 554. 554a. 546.
- II. Zivilsenat. Beschl. v. 7. November 1905 i. S. R. sen. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. II. 478/05.
 - I. Landgericht Bonn.
 - II. Oberlandesgericht Roln.

Mus ben Grunben:

"Gemäß Schlußschein vom 10. Januar 1900 verpslichtete sich ber Beklagte, der Firma Gebrüder R. 54 Doppelwagen Brikett Gruhl zum Preise von 100 M für den Doppelwagen zu liesern, die zu ½ in der Zeit vom 1. April dis zum 30. September 1900 und zu ½ vom 1. Oktober dis zum 31. März 1901 abzunehmen waren. Die Zahlung sollte am 15. des auf die Lieserung solgenden Monats dar geleistet werden. Durch schriftliche Zession vom 19. April 1900 übertrug die Firma Gebrüder R. ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrage an die Firma R. sen. Letztere wurde indessen von dem Veklagten nicht als Schuldnerin angenommen. Wie der Berufungszrichter als bewiesen erachtete, war in den Vermögensverhältnissen von

Gebrüber R. nach bem Abschlusse bes Bertrags eine wesentliche Berichlechterung eingetreten. Die Frage, ob ber an fich zur Borleiftung verpflichtete Bellagte baraus die Ginrebe bes § 321 B.G.B. auch gegen die Klägerin als Zessionarin der Rechte von Gebrüber R. ableiten konne, sowie die rechtlichen Folgen bes bamit zusammenbangenben Berhaltens ber Barteien waren neben ben bom Beflagten angeregten Bebenken gegen die rechtliche Birtfamkeit einer folden Ression überhaupt Gegenstand bes Streites in ben Instanzen. Nachdem durch Urteil bes erkennenden Senats vom 15. Januar 1905 bas Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zum zweitenmal an bas Berufungsgericht zurudverwiesen worben mar, ftellte bie Rlägerin in der erneuten Verhandlung die Anträge: 1. die Verpflichtung des Beklagten festzustellen, ber Rlägerin 54 Doppelmagen Brifett Gruhl zu je 100 M zu liefern, und zwar 1/8 auf Abruf in der Reit vom 1. April bis jum 30. September 1900 und 2/2 auf Abruf in ber Beit vom 1. Oktober 1900 bis jum 31. Marg 1901, fürsorglich 2. diese Berpflichtung festzustellen mit bem Busate "bei gleichzeitiger Bablung ober Sicherstellung bes Raufpreifes", gang fürforglich 3. ben Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 54 Doppelwagen Brikett Gruhl zu je 100 M gegen Bablung bes Raufpreifes ober nach Sicherheitsleiftung für biefen zu liefern und ben Schaden zu erfegen, ber baburch entstanden fei, daß er bie vertraglichen Leistungen nicht wenigstens vom 6. Juni 1900 - Lag ber munblichen Berhandlung in erfter Inftang - ober fpateftens vom 29. September 1902 - Tag bes Feststellungsbegehrens auf Bug-um-Bug-Leistung — bewirkt habe.

Das mit der Revision angesochtene Urteil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 12. Juli 1905 hat die Anträge 1 und 2 wegen fehlenden Feststellungsinteresses, den Antrag 1 auch als sachlich unbegründet, zurückgewiesen, nach dem Antrage 3 — dem Anerkenntnisse des Bestlagten entsprechend — erkannt, soweit er die Verurteilung zur Leistung der Ware gegen Zahlung des Preises oder Sicherheitsleistung verslangt, dagegen den in Ziff. 3 weiter gestellten Antrag auf Ersat des Schadens aus dem angeblichen Schuldnerverzuge als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen bas am 26. August 1905 zugestellte Berufungsurteil hat die Klägerin burch ben am 25. September 1905 beim Reichsgericht eingereichten Schriftsp Revision eingelegt, und in ber am 26. Oktober 1905 eingereichten Revisionsbegründung beantragt, das oberlandesgerichtliche Urteil auszuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzwerweisen. Danach verlangen die Revisionsanträge, das ganze Berufungsurteil aufzuheben; sie erstrecken sich somit auf die Zurückweisung der Anträge 1 und 2 in dem angesochtenen Urteile, sowie auf dessen ganze Entscheidung zu dem Antrage 3. Als Revisionsgrund ist in der Begründungsschrift nur Verletzung der Rechtsgrundsähe über die Lehre vom Schuldnerverzug angegeben. Der angegebene Revisionsgrund bezieht sich also nur auf den Antrag 3, soweit der dort aus Schuldnerverzug beanspruchte Schadensersat abgewiesen ist.

Bur Abweisung der Anträge 1 und 2, mit denen nach der dargelegten Sach- und Rechtslage selbständige Ansprüche geltend gemacht
wurden, sind nach den obigen Feststellungen Revisionsanträge, aber
keine Revisionsgründe angegeben. Die Mußvorschriften des § 554
B.P.D. über den Begründungszwang sind indessen dahin auszulegen,
daß, um ihnen zu genügen, dis zum Ablauf der Begründungsfrist
zu sedem der mehreren selbständigen Ansprüche Revisionsantrag und
Revisionsgrund angegeben sein muß, und daß, soweit das nicht geschehen, die Revision als unzulässig zu verwersen ist. Aus diesem
Grunde ist sonach die Revision als unzulässig zu verwersen, soweit

sie die Entscheidung über die Antrage 1 und 2 betrifft.

Mit ber Revision ist zwar weiter beantragt, die Entscheidung in bem Berufungsurteil zu bem Antrage 3 gang aufzuheben. Über ben Antrag 3 ift indeffen insoweit jugunften ber Rlägerin und Revisionsklägerin erkannt, als ber Beklagte zur Lieferung ber bertauften Ware gegen Rahlung bes Breifes ober Sicherheitsleiftung In diesem Umfange ist die Revision unzulässig; perurteilt ift. benn bas Rechtsmittel ber Revision fest begriffsmäßig voraus, bag ber Revisionsklager durch den mit ihr angegriffenen Teil der Enticeibung verlett fei. Beil bie Revision, soweit sie bie Entscheibung über die Anträge 1 und 2 betrifft, unzulässig ist, kann auch das Eventualverbaltnis bes Antrages 3 ju jenen Antragen nicht aus bem Gesichtspunkte verwertet werden, daß wegen jenes Eventualverhältnisses fich aus ber Anfechtung der Entscheidung zu den Antragen 1 und 2 folgerichtig ber Antrag auf Aufhebung ber gangen Entscheibung über ben Untrag 3 ergebe.

Sonach bleibt nur übrig die Anfechtung bes Teiles ber Entscheidung über ben Antrag 3, burch ben ber Anspruch aus bem Schuldnerverzug auf Erfat bes burch verspätete Leiftung verursachten Schabens abgewiesen ift. hier find zwar Revisionsantrag und Revisionsgrund angegeben, und damit ist die Borschrift des § 554 R.A.D. erfüllt. Dagegen fehlt es an einem 2500 M übersteigenben Beichwerbegegenstand. Denn es ist nach ber Sachlage ausgeschlossen. daß in ber hier in Betracht kommenden Reit ber Breis ber Briketts junächst so hoch geftiegen, bann aber wieder so tief gesunken mar, bag ber Unterschied zwischen bem vereinbarten Raufpreife, bem Sociftpreise ber Rwischenzeit und bem Marktpreise bei Erlassung bes Berufungsurteils für 54 Doppelwagen 2500 M überftieg. Weiterhin tann bei Berechnung bes Bertes ber Beschwerbe nicht ber Wert bes Beldwerbeaegenstandes ber Revisionsantrage eingerechnet werben, in bezug auf welche die Revision formell unzulässig ift, sei es, bag ber Boridrift bes 8 554 R.B.D. nicht genügt murbe, ober bas Rechtsmittel ber Revision überhaupt nicht zulässig mar. Für bie Berechnung ber Revifionstumme liegt in einem folden Falle bie Sache ebenfo. wie wenn es fich von vornherein nur um den oder bie Antrage gehandelt hatte, wegen beren bas Rechtsmittel ber Revision überhaupt zulässig war, und ber Borschrift bes § 554 a. a. D. genügt ist.

Aus diesen Gründen war in Anwendung der §§ 554, 546, 554a Z.P.D. die Revision durch Beschluß als unzulässig zu ver-

merfen." . . .